Anlage 1 - Urteil

- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 30 C 169/21 (71)

Verkündet lt. Protokoll am:
14.09.2021

Keil, Justizfachangestellter
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Michael Dezelski, Johanneswiesenweg 54, 61267 Neu-Anspach

Kläger

Prozessbevollmächtigte: BKF Rechtsanwälte, Steubenstr. 5, 65189 Wiesbaden
Geschäftszeichen: 00141/21

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Westermann & Scholl, Schomburgstraße 87, 22767 Hamburg
Geschäftszeichen: W201211-1

gegen

Oliver Feldmann, Fritz-Boehle-Straße 12, 60598 Frankfurt am Main

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Mirko Lehr, Triftstraße 17, 60528 Frankfurt am Main
Geschäftszeichen: 2021-013/ML

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht Kielmann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2021 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung abwenden gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem Beklagten Rückzahlung einer Zahlung, die der Kläger auf eine Zahlungsverpflichtung des Beklagten vorgenommen hat.

Die Parteien sind Gesellschafter der eWoolution Holding GmbH, deren Geschäftsführer der Sohn des Klägers, Andreas Dezelski, ist. Der Beklagte ist ferner Gesellschafter und Geschäftsführer der WebShopFactory GmbH (WSF), die in geschäftlicher Beziehung zur vorgenannten GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft stand. Der Beklagte war seiner Verpflichtung zur Zahlung der Stammeinlage in Höhe von 4.850,00 € trotz Fälligkeit nicht nachgekommen. Über diesen Umstand chatteten der Beklagte und der Sohn des Klägers bzw. Geschäftsführer der o.a. GmbH am 04.02. und 05.02.2020. Die beiden tauschten in dem Chat ihre kontroversen Auffassungen zur Einzahlung der Stammeinlage aus. Der Sohn des Klägers unterrichtete den Beklagten, der Kläger (sein Vater) habe die Stammeinlage für den Beklagten bezahlt.

Die Parteien streiten darum, ob sich der Beklagten mit seiner Antwort vom 05.02.2020, 15.31 Uhr, mit dem Vorgehen des Klägers im Nachhinein einverstanden erklärt hat. Hinsichtlich der Einzelheiten und des genauen Wortlauts wird auf das Chatprotokoll gemäß Anlage K2, Bl. 6 ff. d.A. verwiesen.

Der Kläger trägt vor,

die Zahlung sei im Interesse des Beklagten erfolgt und der Beklagte habe sein Einverständnis mit der Zahlung des Klägers erklärt. Er habe die Zahlung darlehensweise geleistet.

Der Kläger beantragt:

1. **Der Beklagte wird dazu verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 4.850,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.08.2020 zu zahlen.**

2. **Der Beklagte wird dazu verurteilt, den Kläger hinsichtlich vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe eines Betrags von 480,21 € freizustellen.**

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor,

die Zahlung sei nicht in seinem Interesse erfolgt. Dies habe er im Chat auch so kommuniziert. Mit seiner Antwort habe er kein Einverständnis signalisiert. Die Zahlung sei allein im Interesse des Klägers erfolgt. Dieser mag auf Anweisung seines Sohnes gehandelt und von diesem getäuscht worden sein. Nach Eintragung der eWoolution Holding GmbH seien umgehend 12.500,00 € an die Tochtergesellschaft für den Verkauf von Markenrechten etc. eWoolution GmbH überwiesen worden. Damit sei das Gehalt des Klägers und dessen Sohn bezahlt worden. Es habe sich faktisch um eine verdeckte Sachgründung gehandelt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rückzahlung aus einem beendeten Darlehensvertrag. Weder dem Vortrag des Klägers, noch dem Vortrag des Beklagten, insbesondere nicht aus dem Chatprotokoll ist zu entnehmen, dass die Parteien einen Darlehensvertrag in Höhe des Betrags der Stammeinlage abgeschlossen haben. Ebenso wenig ist erkennbar, dass die Parteien überhaupt Verhandlungen über den Abschluss eines Darlehensvertrags geführt haben. Insoweit bedurfte es auch nicht der Vernehmung des Zeugen Andreas Dezelski, dessen Ladung als Zeuge aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen erfolgte.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zahlung aus § 683 BGB. Danach hat derjenige, der die Geschäfte eines anderen besorgt, Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, wenn die Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen dessen entspricht, für den das Geschäft geführt wird. Die Zahlung des Klägers mag ein Geschäft des Beklagten, nämlich die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung betreffend der Stammeinlage, dargestellt haben, die Zahlung mag auch daher auch im Interesse des Beklagten gewesen sein, allerdings entsprach die Zahlung nicht seinem wirklichen Willen, wie dem Chatprotokoll zu entnehmen ist. Denn der Beklagte schildert im Chat am 04.02.2020 dass er die Stammeinlage aus mehreren Gründen vorerst verweigern möchte. Er schildert zunächst, er habe Liquiditätsprobleme. Ferner ist dem Chatprotokoll zu entnehmen, dass er die Einzahlung als Druckmittel zurückbehalten möchte, weil WSF selbst Forderungen gegen die eWoolution Holding GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft habe. Insoweit schlägt der Beklagte vor, eine Rechnung über „5k", womit wohl ersichtlich 5.000,00 € gemeint sind, von der WSF an die „eWoo" (eWoolution Holding GmbH bzw. deren Tochtergesellschaf) zu stellen. Aus seiner Sicht habe man Investoren im Hintergrund auch keine bestimmten Zusagen gemacht. Der Beklagte schlägt weiterhin vor, die Angelegenheit mittels einer „Telko" (Telefonkonferenz) zu besprechen, auch um mögliche Missverständnisse auszuräumen. Im weiteren Verlauf nimmt der Beklagte auf Notarunterlagen Bezug und diskutiert eine Lösung, die eine hälftige Einzahlung des Stammkapitals vorsieht. Diesen Ausführungen ist in Gänze zu entnehmen, dass der Beklagte nicht zahlen wollte.

Es kann dabei dahinstehen, ob die Gründe tragfähig, konstruktiv oder für den Sohn des Klägers nachvollziehbar waren, denn der entgegenstehende Wille ist auch beachtlich, wenn er unsinnig erscheinen mag (vgl. Dornis in: Erman, BGB, 16. Aufl. 2020, § 683 BGB, Rz. 6 mit weiteren Nachweisen). Jedenfalls ist den Ausführungen der einer Zahlung entgegenstehende Wille des Beklagten zu entnehmen.

Soweit der Kläger den entgegenstehenden Willen des Beklagten nicht kannte, entsprach die Zahlung des Klägers auch nicht dem mutmaßlichen Willen des Beklagten, da die Zahlung nicht derart dringlich war, dass sich durch eine weitere Verzögerung der Einzahlung eine Gefahr realisiert hätte, vgl. § 681 Satz 1 BGB. Die Zahlungsverpflichtung war bis zur Zahlung nur fällig, indessen war die Forderung weder eingefordert gewesen noch war der Beklagte in Verzug gesetzt worden.

Der entgegenstehende Wille kann auch nicht gemäß § 679 BGB überwunden werden, da die Einzahlung der Stammeinlage weder im öffentlichen Interesse noch der Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht diente.

Der Beklagte hat die Einzahlung der Stammeinlage auch nicht mit seiner Antwort am 05.02.2020 im Sinne von § 684 Satz 2 BGB genehmigt, wie der Kläger meint. Der Antwort des Beklagten ist weder direkt noch schlüssig eine Genehmigung bzw. das Einverständnis mit der erfolgten Zahlung zu entnehmen. Der Beklagte bedankt sich lediglich für die Information und stellt lapidar fest, der Prozess – gemeint ist wohl der Gründungsprozess – sei nunmehr nicht unterbrochen; es sei alles klar. Die Aussage „alles klar" enthält für sich gesehen keine genehmigende Äußerung. Ihre Bedeutung ist unter Berücksichtigung des Kontextes, in dem sie getätigt wurde, auszulegen und zu verstehen, §§ 133, 157 BGB. Gerade vor dem Hintergrund der Schilderungen, warum der Beklagte die Stammeinlage vorerst nicht einzahlen mochte, vermag das Gericht keine Genehmigung aus der Antwort des Beklagten herauslesen. Der Wortgehalt der Aussage hat vor dem Hintergrund der erfolgten Chatkommunikation vielmehr einen feststellenden und Kenntnis nehmenden Charakter. Der Beklagte verweist nachvollziehbar darauf, alles Weitere zeitnah und persönlich zu besprechen.

Eine Verpflichtung, die Einzahlung der Einlage, als nicht gewollt, zurückzuweisen, wie mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 02.09.2021 formuliert, vermag sich aus der Einzahlung des Klägers für den Beklagten nicht ergeben bzw. wird hierdurch nicht begründet. Eine solche Verpflichtung zur positiven Mitteilung, eine Genehmigung im Sinne von § 684 Satz 2 BGB nicht erteilen zu wollen, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Vielmehr hätte es dem Kläger gemäß § 681 Satz 1 BGB oblegen, vor Einzahlung der Stammeinlage die Entschließung des Beklagten abzuwarten bzw. sich nach dessem Willen zu erkundigen. Dies ist unstreitig nicht geschehen.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch aus § 684 Satz 1 i.V.m. § 812 ff. BGB, denn der Beklagte kann dem Kläger mit Erfolg den Einwand der aufgedrängten Bereicherung entgegenhalten. Der Beklagte hat in dem Chatprotokoll mehrere Gründe dargelegt, warum er eine Einzahlung des Stammkapitals nicht vornehmen möchte. Aus seiner Sicht stellt die Zahlung den Verlust eines Druckmittels zur Zahlung seiner Forderungen aus der WSF dar. Soweit die Parteien und der Sohn des Klägers sowie weitere Personen aus dem Umfeld des Klägers hinter den Gesellschaften stehen, ist dieser Einwand auch nachvollziehbar, ungeachtet dessen, dass Gläubiger der Stammeinlage und Schuldner der Forderung der WSF nicht identisch sind.

Der Kläger ist auch nicht schutzwürdig, denn der Beklagte hat dem Sohn des Klägers gegenüber deutlich gemacht, dass er die Zahlung der Stammeinlage nicht vornehmen möchte. Der Kläger hat, wie bereits ausgeführt, seine Nebenpflichten aus § 681 Satz 1 BGB verletzt. Soweit der Kläger von einem Irrtum getragen die Einzahlung vorgenommen hat, mag er sich an seinen Sohn halten. Schließlich lässt sich dem Vortrag des Klägers auch nicht entnehmen, dass die Zahlung für den Beklagten in einer Gesamtschau eine Vermögensmehrung darstellte, mag dieser auch von der Verpflichtung zur Einzahlung der Stammeinlage befreit worden sein. Denn nach der unbestritten gebliebenen Schilderung des Beklagten sei das Geld zeitlich nachfolgend mit Zutun des Klägers und seines Sohnes durch die entgeltliche Übernahme von Markenrechten, etc., aus der Gesellschaft gezogen worden und die Gesellschaft habe schließlich vor der Insolvenz gestanden, so dass seine Anteile an der Gesellschaft nicht mehr dem Wert des aufgewendeten Betrages zur Einzahlung der Einlage entsprachen bzw. wertlos waren. Insoweit kommt es auf den Einwand des Beklagten, die Zahlung sei allein im Interesse des Klägers erfolgt, nicht mehr an. Der Kläger ist auch nicht schutzwürdig, da er die Tilgungsbestimmung seiner Zahlung als geschäftsähnliche Handlung hätte anfechten und das Geld von der Gesellschaft hätte zurückverlangen können, nachdem er Kenntnis von dem entgegenstehenden Willen des Beklagten erhalten hatte.

Weitere mögliche Anspruchsnormen sind nicht ersichtlich.

Einer Verlegung des Verkündungstermins zur Zulassung nicht nachgelassener Schriftsätze bedurfte es nicht. Die Schriftsätze vom 06.09. und 12.09.2021 lagen vor.

Die geltend gemachten Nebenforderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.